

Die Verbrauchsregelung für Kartoffeln.

Nachdem durch die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 die Höchstsätze festgelegt worden sind, welche künftig der Verbraucher und der Kartoffelerzeuger zur eigenen Ernährung verwenden darf, müssen die Kommunalverbände die nach § 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 vorgeschriebene Verbrauchsregelung mit diesen neuen Vorschriften in Übereinstimmung bringen.

Hierzu wird bemerkt, daß im Falle der Enteignung der Kartoffelerzeuger beanspruchen kann, daß ihm, abgesehen von den notwendigen Saatkartoffeln, die nach der kommunalen Regelung seines Bezirkes zugelassenen Speisekartoffelmengen belassen werden. Ist der Kartoffelerzeuger Brennereibesitzer, so müssen ihm ferner diejenigen Kartoffelmengen belassen werden, die er nötig hat, um den eingeschränkten Brennereibetrieb durchführen zu können. Der Brennereibetrieb ist bekanntlich dahin eingeschränkt, daß ohne Rücksicht auf die Ernte der Brennereibesitzer abzüglich seines Saatgutes und Speisekartoffelbedarfs 25 v. H. seiner Kartoffelernte zu Speisekartoffeln abgeben muß, auch wenn dadurch die Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes beeinträchtigt wird.